2. Änderungsatzung

der Kurbeitragssatzung

der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. I, S. 915), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBI. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. I, S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am folgende Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung erlassen:

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

§ 6, Abs. 1 und 2 werden geändert:

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 3,60 €. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kurabgabefrei. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 2. Für den Wohnmobilstellplatz wird eine pauschalierte Gebühr von 20,00 € pro Tag und Wohnmobil erhoben.
- 3. bis 5. (unverändert)

ARTIKEL 2 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.